

# **GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS**



## **Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hardheim vom 19. November 2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat von Hardheim am 19.11.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hardheim erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hardheim“.

### **§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen**

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der in der jeweiligen Ausgabe angegebene Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblatts.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Bekanntmachungssatzung vom 21.10.1981 außer Kraft.

Hardheim, den 20.11.2007

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprechen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardheim geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hardheim, den 20. November 2007

Fouquet, Bürgermeister